

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme		Basisförderung	Innovationsförderung ⁵		Zusatzförderung: ⁶														
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus			Gebäudeeffizienz- bonus ⁷	Optimierungs- maßnahme ⁸										
					Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	Kesseltausch												
... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3 bis 10 m² Bruttokollektorfläche	500 €	–	–	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{8.1} ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}										
	11 bis 40 m² Bruttokollektorfläche	50 €/m² Bruttokollektorfläche																	
	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–																	
... kombinierten Warmwasser- bereitung und ² Heizungsunter- stützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführen	bis 14 m² Bruttokollektorfläche	2.000 € ⁹	–	–						500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{8.1} ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}					
	15 m² bis 40 m² Bruttokollektorfläche	140 €/m² Bruttokollektorfläche																	
	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–																	
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche	–	0,45 € × jährlicher Kollektorsertrag × Anzahl Kollektoren												500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{8.1} ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴	50 €/m² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	–	–																

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kollektortypen)

2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).

4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.

5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹ bzw. ².

6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme		Basisförderung	Innovationsförderung				Zusatzförderung: ⁷				
			Brennwertnutzung ⁴		Partikelabscheidung ⁵		Nachrüstung ⁶	Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienz- bonus ⁸	Optimierungs- maßnahme ⁹
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz		
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €	–	–	3.000 €	2.000 €	750 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{9.1} ----- nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{9.2}
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW									
Pelletkessel ¹	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €	4.500 €	3.000 €	4.500 €	3.000 €					
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW									
Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €	5.250 €	3.500 €	5.250 €	3.500 €					
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW									
Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW		pauschal 3.500 € je Anlage	5.250 €	3.500 €	5.250 €	3.500 €					
Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW		pauschal 2.000 € je Anlage	5.250 €	3.500 €	3.000 €	2.000 €					

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zum Pellet- oder Hackschnitzelkessel besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

5 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.

7 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

8 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

9 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

9.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

9.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Wärmepumpe (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme		Basisförderung	Innovationsförderung ¹		Zusatzförderung: ²					
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Lastmanagement- bonus ³	Kombinationsbonus			Gebäudeeffizienz- bonus ⁵	Optimierungs- maßnahme ⁶
						Solarkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT- Kollektoren ⁴	Wärmenetz		
Elektrisch betriebene Luft/ Wasser-WP JAZ ≥ 3,5	→	40 €/kW	zusätzlich 0,5 × Basisförderung	entspricht der Basisförderung im Gebäudebestand	500 €	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{6.1}
	Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/ oder monovalenten WP	1.500 € (bis 37,5 kW)								-----
	Mindestförderbetrag bei anderen WP	1.300 € (bis 32,5 kW)								
Elektrisch betriebene Wasser/ Wasser- oder Sole/Wasser-WP, Sorptions-WP und alle Arten von gasbetriebenen WP JAZ Wohngebäude: gasbetrieben: ≥ 1,25 elektrisch: ≥ 3,8	→	100 €/kW								nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2}
	Mindestförderbetrag bei Sorptions- und gasbe- triebenen WP	4.500 € (bis 45,0 kW)								-----
	Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen	4.500 € (bis 45,0 kW)								
JAZ Nichtwohngebäude (Raumheizung): gasbetrieben: ≥ 1,3 elektrisch: ≥ 4,0	Mindestförderbetrag bei anderen elektrisch betriebenen WP	4.000 € (bis 40,0 kW)								nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3}

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe: elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4,5, gasmotorisch betriebene Wärmepumpen mind. 1,5
- 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig. Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.
- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Kollektoren müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissions-wärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Prozesswärme

Maßnahme	Förderung von Prozesswärme ¹ im Neubau und Gebäudebestand
Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung	bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten ²
Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m ² Bruttokollektorfläche	
Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € ³
Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung	
Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € ⁴
Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung	

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
 - Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
 - Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- 1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.
- 2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinkauf oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
- 3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)
- 4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)



Förderübersicht Visualisierung

Maßnahme	Förderung von Visualisierungsmaßnahmen
Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrages von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ¹ oder zur Veranschaulichung dieser Technologie auf öffentlichen Gebäuden ²	nachgewiesene Nettoinvestitionskosten, max. 1.200 € ³

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
- Das Antragsverfahren wird auf zweistufig umgestellt. Für vor dem 01.04.2015 begonnene Maßnahmen gelten bis Antragseingangsdatum 30.09.2015 die Bestimmungen der Richtlinien vom 20.07.2012 (Übergangsregelung).

1 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpenanlagen, Wind- und Wasserkraftanlagen, Biogasanlagen etc.

2 Öffentliche Gebäude: Schulen und andere Bildungsstätten, Fachhochschulen, Universitäten, öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen

3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand entstehen (netto). Die Förderung beträgt max. 1.200 Euro.